

Geschäft: 34406
Archiv: 12/31

Worb, 11. Mai 2023 cr

Änderung der Gemeindeordnung - synoptische Darstellung

Geltendes Recht	Neues Recht
Verfassung der Einwohnergemeinde Worb	<u>Gemeindeordnung</u> der Einwohnergemeinde Worb
Im Bestreben, – der Bevölkerung hohe Lebensqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen, – die natürliche und kulturelle Umwelt für die gegenwärtigen und künftigen Generationen zu erhalten, – der sozialen Verantwortung gerecht zu werden, – günstige Rahmenbedingungen zu schaffen für eine strukturell ausgewogene und leistungsfähige Wirtschaft, und gestützt auf die Artikel 50 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Worb die folgende Gemeindeverfassung:	– – – – günstige Rahmenbedingungen zu schaffen für eine <u>der lokalen Situation angepasste</u> Wirtschaft, – <u>nachhaltig zu handeln, um damit die gesellschaftliche Solidarität, die ökologische Verantwortung und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu gewährleisten.</u> und gestützt auf die Artikel 50 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Worb die folgende <u>Teilrevision der Gemeindeordnung</u>:
	I.
Art. 3 Dienstleistungsunternehmen Gemeinde Behörden und Verwaltung erfüllen ihre Aufgaben unter möglichst wirkungsvollem Einsatz der Mittel. Sie verfolgen dieses Ziel, indem <i>a</i> sich die politischen und die ausführenden Organe gegenseitig achten, die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen respektieren;	Art. 3 Dienstleistungsunternehmen Gemeinde

Geltendes Recht	Neues Recht
<i>b</i> die Verwaltungseinheiten die Leistungen im Rahmen der Vorgaben der zuständigen Organe selbständig und in eigener Verantwortung erbringen; <i>c</i> die von der Gemeinde erbrachten Leistungen mit vertretbarem Aufwand so gut wie möglich gemessen und mit vergleichbaren Leistungen verglichen werden; <i>d</i> Art der Finanzierung, Folgekosten und Tragbarkeit der zu erbringenden Leistungen ausgewiesen werden; <i>e</i> die längerfristige Entwicklung der Gemeinde in allen wesentlichen Tätigkeitsbereichen mittels Zielsetzungen gesteuert wird.	<i>c</i> gelöscht; <i>e</i> gelöscht.
Art. 7 Wählbarkeit Wählbar sind <i>a</i> in den Grossen Gemeinderat, in den Gemeinderat und in die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in der Gemeinde Stimmberechtigten; <i>b</i> in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen.	¹ Wählbar sind <i>a</i> in <u>das Parlament</u>, in den Gemeinderat und in die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in der Gemeinde Stimmberechtigten; <u>² Als Mitglieder von Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis, die interkommunale Aufgaben wahrnehmen, sind die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten wählbar.</u>
Art. 8 Vertretungsansprüche ¹ Soweit der Grosse Gemeinderat die Mitglieder der ständigen Kommissionen wählt, berücksichtigt er im Hinblick auf die Gesamtzahl der Kommissionssitze die im Grossen Gemeinderat vertretenen politischen Parteien entsprechend ihren Wählerstimmenanteilen. ² Massgebend ist das Ergebnis der letzten Parlamentswahlen. ³ Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Geschäftsprüfungskommission und die Aufsichtskommission.	¹ Soweit <u>der Gemeinderat</u> die Mitglieder der ständigen Kommissionen wählt, berücksichtigt er im Hinblick auf die Gesamtzahl der Kommissionssitze die im <u>Parlament</u> vertretenen politischen Parteien entsprechend ihren Wählerstimmenanteilen.
Art. 9	

Geltendes Recht	Neues Recht
Unvereinbarkeit ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates dürfen nicht dem Grossen Gemeinderat angehören. ² Personen, die Mitglied von Rechnungsprüfungsorganen sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören. ³ Das öffentlichrechtlich angestellte Gemeindepersonal darf weder dem Grossen Gemeinderat noch dem Gemeinderat angehören. Diese Bestimmung gilt nicht für die Lehrerschaft. ⁴ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Grossen Gemeinderat, im Gemeinderat oder in einer Kommission mit Entscheidbefugnis sind alle Beschäftigten durch die Gemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht. ⁵ Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.	¹ Die Mitglieder des Gemeinderates dürfen nicht dem <u>Parlament</u> angehören. ³ Das öffentlichrechtlich angestellte Gemeindepersonal darf weder dem <u>Parlament</u> noch dem Gemeinderat angehören. Diese Bestimmung gilt nicht für die Lehrerschaft. ⁴ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im <u>Parlament</u>, im Gemeinderat oder in einer Kommission mit Entscheidbefugnis sind alle Beschäftigten durch die Gemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.
Art. 11 Ausstand ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig. ² Ebenfalls ausstandspflichtig sind <i>a</i> Personen gemäss Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe a des Gemeindegesetzes sowie <i>b</i> die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreterinnen und Vertreter von Personen, deren persönliche Interessen vom Geschäft unmittelbar berührt werden. ³ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Urne und nicht an den Verhandlungen des Grossen Gemeinderates. Vorbehalten bleibt Artikel 12.	³ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Urne und nicht an den Verhandlungen des <u>Parlaments</u>. Vorbehalten bleibt Artikel 12.

Geltendes Recht	Neues Recht
⁴ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.	
Art. 12 Offenlegen der Interessenbindung im Grossen Gemeinderat Mitglieder des Grossen Gemeinderates müssen zu Beginn der Behandlung eines Geschäfts allfällige Interessenbindungen im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 und 2 offenlegen.	Offenlegen der Interessenbindung im <u>Parlament</u> Mitglieder des <u>Parlaments</u> müssen zu Beginn der Behandlung eines Geschäfts allfällige Interessenbindungen im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 und 2 offenlegen.
Art. 15 Finanzplan ¹ Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushaltes der nächsten vier Jahre. ² Der Gemeinderat passt den Finanzplan neuen Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung. ³ Er informiert die Öffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.	² Der Gemeinderat passt den Finanzplan neuen Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich dem <u>Parlament</u> zur <u>Kenntnisnahme</u>.
Art. 16 Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte ¹ Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt: - a Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen; - b Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken; - c Anlagen in Immobilien; - d finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen; - e Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen; - f Anhebung oder Beilegung von Prozessen, einschliesslich Enteignungsverfahren sowie deren Übertragung an ein Schiedsgericht.	¹ Zur Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt: - a Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, - b Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen, - c Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, - d Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, - e Finanzanlagen in Immobilien, - f Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, - g die Entwidmung von Verwaltungsvermögen und

Geltendes Recht	Neues Recht
² Im Fall von Absatz 1 Buchstabe f ist der Streitwert massgebend. Würde das Geschäft in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen, entscheidet der Grosse Gemeinderat abschliessend.	h der Verzicht auf Einnahmen. ² Im Fall von Absatz 1 Buchstabe f ist der Streitwert massgebend. Würde das Geschäft in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen, entscheidet <u>das Parlament</u> abschliessend.
Art. 17 Nachkredite ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. Würde ein Nachkredit dadurch in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen, entscheidet der Grosse Gemeinderat abschliessend. ³ Beträgt der Nachkredit zu Beschlüssen der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn der Gemeinderat.	² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. Würde ein Nachkredit dadurch in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen, entscheidet <u>das Parlament</u> abschliessend. ³ Beträgt der Nachkredit zu Beschlüssen der Stimmberechtigten oder des <u>Parlaments</u> weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn der Gemeinderat.
Art. 20 Rahmenkredite ¹ Die Stimmberechtigten oder der Grosse Gemeinderat können Rahmenkredite beschliessen. ² Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit oder ein den Ausgaben gleichgestelltes Geschäft gemäss Art. 16 Bst. b für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen. ³ Das zuständige Organ bestimmt im Beschluss über den Rahmenkredit die Laufzeit und die Zuständigkeit für die einzelnen Objektkredite.	¹ Die Stimmberechtigten oder <u>das Parlament</u> können Rahmenkredite beschliessen.
Art. 21 Organe Organe der Gemeinde sind	

Geltendes Recht	Neues Recht
<i>a</i> die Stimmberechtigten; <i>b</i> der Grosse Gemeinderat, der Gemeinderat und die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis als Behörden; <i>c</i> das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.	<i>b</i> <u>das Parlament</u>, der Gemeinderat und die Kommissionen als Behörden;
Art. 22 Amtsdauer ¹ Die Amtsdauer der Behörden beträgt vier Jahre. ² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident scheidet auf Ende der Amtsdauer aus dem Amt aus, in welcher sie oder er das 65. Altersjahr vollendet hat.	Gelöscht.
	Art. 22a Amtszeitbeschränkung ¹ Die Amtszeit der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Gemeinderats ist auf maximal vier volle Amtsdauern beschränkt. Angebrochene Amtsdauern werden nicht angerechnet. ² Bei der Berechnung der maximalen Amtszeit fällt die Dauer der Mitwirkung der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. ³ Nach Ablauf der maximalen Amtszeit ist eine erneute Wahl in dasselbe Organ erst nach vier Jahren möglich.
Art. 26 Wahlen ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne nach Massgabe des Abstimmungs- und Wahlreglementes <i>a</i> die Mitglieder des Grossen Gemeinderates im Verhältniswahlverfahren; <i>b</i> die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten im Mehrheitswahlverfahren; <i>c</i> die übrigen Mitglieder des Gemeinderates im Verhältniswahlverfahren; bei der	<i>a</i> die Mitglieder des <u>Parlaments</u> im Verhältniswahlverfahren;

Geltendes Recht	Neues Recht
Verteilung der Sitze wird die Parteizugehörigkeit der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten berücksichtigt. ² Im Verhältniswahlverfahren sind Listenverbindungen zulässig.	² Im Verhältniswahlverfahren sind Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen zulässig.
Art. 27 Sachgeschäfte ¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne - a die Gemeindeverfassung; - b den Voranschlag mit der Steueranlage der Gemeinde, - c einmalige Ausgaben über zwei Millionen Franken; - d wiederkehrende Ausgaben über 200'000 Franken; - e über Geschäfte des Grossen Gemeinderates, für welche die fakultative Volksabstimmung verlangt worden ist; - f über Initiativen gemäss Artikel 31 Absatz 2; - g über Geschäfte, die ihnen der Grosse Gemeinderat unterbreitet. ² Bei Urnenabstimmungen entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Vorbehalten bleibt Artikel 36.	- a die Gemeindeordnung - b <u>das Budget der Erfolgsrechnung</u> mit der Steueranlage der Gemeinde, - e über Geschäfte des <u>Parlaments</u>, für welche die fakultative Volksabstimmung verlangt worden ist; - g über Geschäfte, die ihnen <u>das Parlament</u> unterbreitet.
Art. 28 Initiative a Grundsatz ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre oder in die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates fällt. ² Die Initiative ist gültig, wenn sie - a von mindestens 600 Stimmberechtigten unterzeichnet ist; - b entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist; - c nicht rechtswidrig ist; - d nicht mehr als einen Gegenstand umfasst; - e eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten	¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre oder in die Zuständigkeit des <u>Parlaments</u> fällt.

Geltendes Recht	Neues Recht
enthält.	
Art. 30 c Gültigkeit ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung nicht gebunden. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 28, verfügt er die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an. ³ Ist die Initiative gültig, unterbreitet er sie dem Grossen Gemeinderat.	³ Ist die Initiative gültig, unterbreitet er sie dem <u>Parlament</u>.
Art. 31 d Behandlungsfristen ¹ Der Grosse Gemeinderat beschliesst über eine gültige Initiative innert neun Monaten nach Einreichung. ² Fällt das Geschäft in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder lehnt der Grosse Gemeinderat eine Initiative zu einem Gegenstand aus seinem Zuständigkeitsbereich ab, ist die Initiative innert 15 Monaten nach Einreichung den Stimmberechtigten zu unterbreiten. ³ Der Grosse Gemeinderat kann die Fristen nach Absatz 1 und 2 in begründeten Fällen um sechs Monate verlängern.	¹ <u>Das Parlament</u> beschliesst über eine gültige Initiative innert neun Monaten nach Einreichung. ² Fällt das Geschäft in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder lehnt <u>das Parlament</u> eine Initiative zu einem Gegenstand aus seinem Zuständigkeitsbereich ab, ist die Initiative innert 15 Monaten nach Einreichung den Stimmberechtigten zu unterbreiten. ³ <u>Das Parlament</u> kann die Fristen nach Absatz 1 und 2 in begründeten Fällen um sechs Monate verlängern.
Art. 32 e Gegenvorschlag f Einfache Anregung ¹ Der Grosse Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten. ² Stimmt der Grosse Gemeinderat einer Initiative in Form der einfachen Anregung zu, erarbeitet der Gemeinderat eine entsprechende Vorlage.	¹ <u>Das Parlament</u> kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten. ² Stimmt <u>das Parlament</u> einer Initiative in Form der einfachen Anregung zu, erarbeitet der Gemeinderat eine entsprechende Vorlage.
Art. 33	

Geltendes Recht	Neues Recht
Fakultative Volksabstimmung Geschäfte, die der Grosse Gemeinderat unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung beschliesst, werden den Stimmberechtigten zum Beschluss unterbreitet, wenn dies 200 Stimmberechtigte innert 30 Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsanzeiger mit ihrer Unterschrift verlangen.	Geschäfte, die <u>das Parlament</u> unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung beschliesst, werden den Stimmberechtigten zum Beschluss unterbreitet, wenn dies 200 Stimmberechtigte innert 30 Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses im <u>amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde</u> mit ihrer Unterschrift verlangen.
Art. 34 Variantenabstimmung Der Grosse Gemeinderat kann den Stimmberechtigten bei Sachgeschäften, die der obligatorischen oder fakultativen Volksabstimmung unterliegen, eine Variante (Eventualantrag) zum Beschluss unterbreiten.	<u>Das Parlament</u> kann den Stimmberechtigten bei Sachgeschäften, die der obligatorischen oder fakultativen Volksabstimmung unterliegen, eine Variante (Eventualantrag) zum Beschluss unterbreiten.
Art. 35 Volksvorschlag ¹ 200 Stimmberechtigte können innert 30 Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsanzeiger einen Volksvorschlag als ausformulierten Entwurf unterbreiten. ² Der Volksvorschlag gilt als Referendum gemäss Artikel 33.	¹ 200 Stimmberechtigte können innert 30 Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses im <u>amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde</u> einen Volksvorschlag als ausformulierten Entwurf unterbreiten.
Art. 37 Volksmotion und -postulat ¹ 50 Stimmberechtigte haben das Recht, dem Grossen Gemeinderat schriftlich und begründet ein Begehren zu unterbreiten, das Gegenstand einer Motion oder eines Postulates sein kann. ² Das Begehren ist innert drei Monaten nach Bekanntgabe im Grossen Gemeinderat wie eine Motion oder ein Postulat zu behandeln (Artikel 43 und 44).	¹ 50 Stimmberechtigte haben das Recht, dem <u>Parlament</u> schriftlich und begründet ein Begehren zu unterbreiten, das Gegenstand einer Motion oder eines Postulates sein kann. ² Das Begehren ist <u>spätestens anlässlich der dritten Sitzung des Parlaments nach Einreichung</u> wie eine Motion oder ein Postulat zu behandeln (Artikel 43 und 44).
2.3 Der Grosse Gemeinderat	2.3 <u>Das Parlament</u>

Geltendes Recht	Neues Recht
Art. 39 Mitgliederzahl Der Grosse Gemeinderat besteht aus 40 Mitgliedern.	Das <u>Parlament</u> besteht aus 40 Mitgliedern.
Art. 40 Einberufung Der Grosse Gemeinderat tritt zusammen, wenn a dessen Präsidentin oder Präsident dazu einlädt; b der Gemeinderat dies verlangt; c mindestens 10 Mitglieder dies unterschriftlich verlangen.	Das <u>Parlament</u> tritt zusammen, wenn
Art. 41 Öffentlichkeit Die Sitzungen des Grossen Gemeinderates sind öffentlich.	Die Sitzungen des <u>Parlaments</u> sind öffentlich.
Art. 42 Mitwirkung des Gemeinderates und Dritter ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil. ² Der Gemeinderat kann mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Grossen Gemeinderates Dritte beauftragen, vor dem Grossen Gemeinderat zu einem Geschäft Stellung zu beziehen.	² Der Gemeinderat kann mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des <u>Parlaments</u> Dritte beauftragen, vor dem <u>Parlament</u> zu einem Geschäft Stellung zu beziehen.
Art. 43 Motion Ein Mitglied des Grossen Gemeinderates kann mittels Motion das Begehren stellen, dass der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates zum Beschluss unterbreitet.	Ein Mitglied des <u>Parlaments</u> kann mittels Motion das Begehren stellen, dass der Gemeinderat dem <u>Parlament</u> ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des <u>Parlaments</u> zum Beschluss unterbreitet.

Geltendes Recht	Neues Recht
Art. 44 Postulat Ein Mitglied des Grossen Gemeinderates kann mittels Postulat das Begehren stellen, dass der Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, des Grossen Gemeinderates oder des Gemeinderates prüft.	Ein Mitglied des <u>Parlaments</u> kann mittels Postulat das Begehren stellen, dass der Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, des <u>Parlaments</u> oder des Gemeinderates prüft.
Art. 45 Anfrage Ein Mitglied des Grossen Gemeinderates kann mittels Anfrage verlangen, dass der Gemeinderat zu einem bestimmten Geschäft Auskunft erteilt.	Ein Mitglied des <u>Parlaments</u> kann mittels Anfrage verlangen, dass der Gemeinderat zu einem bestimmten Geschäft Auskunft erteilt.
Art. 46 Zuständigkeiten a Wahlen Der Grosse Gemeinderat wählt a seine Präsidentin oder seinen Präsidenten für ein Jahr; b seine Vizepräsidentinnen oder seine Vizepräsidenten für ein Jahr; c die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler für ein Jahr; d die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und der Aufsichtskommission; e die externe Revisionsstelle; f die Kommissionsmitglieder nach den Vorschriften des Reglementes über die ständigen Kommissionen; g die Mitglieder der von ihm eingesetzten Spezialkommissionen; h die Mitglieder von parlamentarischen Untersuchungskommissionen.	<u>Das Parlament</u> wählt g die Mitglieder der von ihm eingesetzten <u>nicht ständigen Kommissionen</u>;
Art. 47 b Rechtsetzung ¹ Der Grosse Gemeinderat erlässt unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung	¹ <u>Das Parlament</u> erlässt unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung

Geltendes Recht	Neues Recht
mung <i>a</i> alle Reglemente, die nicht nach besonderer Vorschrift ausdrücklich einem andern Organ vorbehalten sind; <i>b</i> die baurechtliche Grundordnung. ² Er erlässt eine Geschäftsordnung für sich selbst.	
Art. 48 <i>c</i> Geschäfte unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung Der Grosse Gemeinderat beschliesst unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung <i>a</i> den Voranschlag mit der Steueranlage der Gemeinde, wenn die Steueranlage nicht ändert (Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b); <i>b</i> einmalige Ausgaben über eine Million bis zwei Millionen Franken; <i>c</i> wiederkehrende Ausgaben über 100'000 bis 200'000 Franken; <i>d</i> den Eintritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband; <i>e</i> Produktdefinitionen im Sinne der wirkungsorientierten Verwaltungsführung mit Einschluss des damit verbundenen Nettoaufwandes.	<u>Das Parlament</u> beschliesst unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung <i>a</i> <u>das Budget der Erfolgsrechnung</u> mit der Steueranlage der Gemeinde, wenn die Steueranlage nicht ändert (Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b); <i>e</i> gelöscht.
Art. 49 <i>d</i> Geschäfte in abschliessender Zuständigkeit ¹ Der Grosse Gemeinderat beschliesst <i>a</i> die Gemeinderechnung; <i>b</i> einmalige Ausgaben über 150'000 bis zu einer Million Franken; <i>c</i> wiederkehrende Ausgaben über 30'000 bis 100'000 Franken; <i>d</i> Nachkredite, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist; <i>e</i> die Genehmigung oder Rückweisung des Finanzplanes; <i>f</i> die Genehmigung oder Rückweisung des Verwaltungsberichtes; <i>g</i> von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern der allenfalls auf die Gemeinde entfallende Ausgabenanteil die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet. ² Der Grosse Gemeinderat nimmt zur Kenntnis:	¹ <u>Das Parlament</u> beschliesst <i>e</i> gelöscht ² <u>Das Parlament</u> nimmt zur Kenntnis:

Geltendes Recht	Neues Recht
<i>a</i> zu Beginn einer neuen Amtsdauer die Ziele des Gemeinderates für die nächsten vier Jahre; <i>b</i> die Vorschau des Gemeinderates für das kommende Jahr; <i>c</i> Kreditabrechnungen, wenn die Ausgabe in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates lag.	<i>c</i> Kreditabrechnungen, wenn die Ausgabe in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder <u>des Parlaments</u> lag; <i>d</i> <u>den vom Gemeinderat beschlossenen Finanzplan.</u>
Art. 50 Überweisung an die Stimmberechtigten Der Grosse Gemeinderat kann aus besonderen Gründen Sachgeschäfte, die in seine Zuständigkeit fallen, ganz oder teilweise den Stimmberechtigten zum verbindlichen Entscheid vorlegen.	<u>Das Parlament</u> kann aus besonderen Gründen Sachgeschäfte, die in seine Zuständigkeit fallen, ganz oder teilweise den Stimmberechtigten zum verbindlichen Entscheid vorlegen.
Art. 51 Geschäftsprüfungskommission ¹ Der Grosse Gemeinderat wählt zu Beginn jeder neuen Amtsdauer aus seiner Mitte die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission. Er sorgt dafür, dass die politischen Minderheiten angemessen vertreten sind. ² Die Geschäftsprüfungskommission prüft zuhanden des Grossen Gemeinderates ohne politische Wertung die Geschäfte aus dem Zuständigkeitsbereich des Grossen Gemeinderates oder der Stimmberechtigten vor, soweit nicht die Aufsichtskommission zuständig ist. ³ Sie prüft die Vorlagen des Gemeinderates, erstattet dem Grossen Gemeinderat Bericht und stellt Antrag. ⁴ Sie kann zur Abklärung schwieriger Fragen Sachverständige beiziehen.	¹ <u>Das Parlament</u> wählt zu Beginn jeder neuen Amtsdauer aus seiner Mitte die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission. Er sorgt dafür, dass die politischen Minderheiten angemessen vertreten sind. ² Die Geschäftsprüfungskommission prüft zuhanden des <u>Parlaments</u> ohne politische Wertung die Geschäfte aus dem Zuständigkeitsbereich des <u>Parlaments</u> oder der Stimmberechtigten vor, soweit nicht die Aufsichtskommission zuständig ist. ³ Sie prüft die Vorlagen des Gemeinderates, erstattet dem <u>Parlament</u> Bericht und stellt Antrag.
Art. 52 Aufsichtskommission ¹ Der Grosse Gemeinderat wählt zu Beginn jeder neuen Amtsdauer aus seiner Mitte die Mitglieder der Aufsichtskommission. Er sorgt dafür, dass die politischen Minderheiten angemessen vertreten sind.	¹ <u>Das Parlament</u> wählt zu Beginn jeder neuen Amtsdauer aus seiner Mitte die Mitglieder der Aufsichtskommission. Er sorgt dafür, dass die politischen Minderheiten angemessen vertreten sind.

Geltendes Recht	Neues Recht
2 Die Aufsichtskommission <i>a</i> kontrolliert, ob der Gemeinderat die gesteckten Ziele erreicht und die Verwaltungsorganisation gemäss Artikel 56 vollzieht; <i>b</i> kontrolliert, ob Behörden und Verwaltung die gesetzlichen Vorschriften einhalten; <i>c</i> behandelt Datenschutzfragen als Aufsichtsstelle über den Datenschutz; <i>d</i> nimmt weitere, nicht dauernde Aufgaben wahr, die ihr durch den Grossen Gemeinderat übertragen werden. ³ Sie berichtet dem Grossen Gemeinderat über das Ergebnis und stellt soweit erforderlich Antrag. ⁴ Sie kann zur Abklärung schwieriger Fragen Sachverständige beiziehen.	<i>d</i> nimmt weitere, nicht dauernde Aufgaben wahr, die ihr durch <u>das Parlament</u> übertragen werden. ³ Sie berichtet dem <u>Parlament</u> über das Ergebnis und stellt soweit erforderlich Antrag.
Art. 53 Parlamentarische Untersuchungskommission ¹ Bei Vorkommnissen von grosser Bedeutung, insbesondere bei erheblichen Kreditüberschreitungen, kann der Grosse Gemeinderat nach Anhörung des Gemeinderates eine parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen, sofern er nicht die Geschäftsprüfungskommission mit den Abklärungen beauftragen will. ² Für die Sachverhaltsermittlung und die Beweiserhebung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern. ³ Die Untersuchungskommission <i>a</i> gewährt den Betroffenen das rechtliche Gehör; <i>b</i> erstattet nach Abschluss der Untersuchung Bericht und <i>c</i> stellt Antrag zum weiteren Vorgehen.	¹ Bei Vorkommnissen von grosser Bedeutung, insbesondere bei erheblichen Kreditüberschreitungen, kann <u>das Parlament</u> nach Anhörung des Gemeinderates eine parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen, sofern <u>es</u> nicht die Geschäftsprüfungskommission mit den Abklärungen beauftragen will.
Art. 56 Zuständigkeiten 1 Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation mit namentlich folgendem Inhalt: <i>a</i> Departementsorganisation des Gemeinderates;	

Geltendes Recht	Neues Recht
<i>b</i> Zuständigkeiten der Gemeinderatsmitglieder; <i>c</i> Sitzungsordnung; <i>d</i> Zuständigkeiten und Organisation der Kommissionen, soweit im Reglement über die ständigen Kommissionen nichts anderes bestimmt ist; <i>e</i> Einsetzung weiterer Kommissionen; <i>f</i> Bezeichnung der in einem Dienstverhältnis stehenden Personen mit Verfügungsbefugnis; <i>g</i> Unterschriftsberechtigung; <i>h</i> Bezeichnung der Abteilungen. ² Er erlässt weiter <i>a</i> Verordnungen zu beschlossenen Reglementen; <i>b</i> eine Verordnung über die Kanzleiabgaben; <i>c</i> die Benützungsverordnungen für Gemeindeanlagen. ³ Der Gemeinderat bestimmt mit einfachem Beschluss <i>a</i> die Einzelheiten der Verwaltungsorganisation; <i>b</i> den Abschluss von Versicherungsverträgen; <i>c</i> die Errichtung und Aufhebung von Stellen.	<u><i>d</i> den Finanzplan.</u>
Art. 59 Spezialkommissionen <i>a</i> Einsetzung ¹ Der Grosse Gemeinderat oder der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen. ² Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für Spezialkommissionen.	Nicht ständige Kommissionen ¹ <u>Das Parlament</u> oder der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen. ² Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für <u>nicht ständige Kommissionen</u>.
	Art. 61a Inkrafttreten ¹ Die Teilrevision tritt unter Vorbehalt von Abs. 2 auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Geltendes Recht	Neues Recht
	² Art. 22a (Amtszeitbeschränkung) tritt auf den 1. Januar 2029 in Kraft. Bisherige Amtsdauern werden bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung berücksichtigt.
	II.
	Beschlossen an der Gemeindeabstimmung vom ... mit ... zu ... Stimmen.